

Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang der Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit (Fachhochschule) Saarbrücken

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Diplomierung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt
- § 9 Täuschung und unerlaubte Hilfsmittel

II. Prüfungsformen und –leistungen

- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Schriftliche Prüfungsformen (Klausurarbeiten)
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Kolloquium der Diplom-Prüfung
- § 15 Prüfungsformen mit besonderer methodisch-didaktischer Gewichtung
- § 16 Praxisbezogene Prüfungsformen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

III. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Form und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Abschluss der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Prüfungstermine
- § 22 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Wiederholung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

IV. Diplom-Prüfung

- § 24 Zweck der Diplom-Prüfung
- § 25 Form und Umfang der Diplom-Prüfung
- § 26 Zulassung

- § 27 Ergebnis der Diplom-Prüfung
- § 28 Wiederholung
- § 29 Zeugnis und Urkunde

V. Ungültigkeit der Prüfungen und Einsicht in die Prüfungsakten

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

Durch die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den in der Studienordnung ausgewiesenen Studienbereichen und Lernfeldern erworben hat, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit die fachlichen Zusammenhänge erfassen und die arbeitsfeldspezifischen Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage handlungskompetent bearbeiten zu können.

§ 2

Diplomierung

Ist die Diplom-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Sozialarbeiterin/ Diplom-Sozialpädagogin FH" bzw. "Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge FH".

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer berufspraktischen Studienphase von zwei Praxissemestern acht Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat der Fachhochschule ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem und zwei vom Senat für die Dauer von drei Jahren zu wählenden hauptamtlich Lehrenden. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gegebenenfalls von ihren durch den Senat zu wählenden Stellvertreterinnen/ Stellvertretern wahrgenommen. Die

Rektorin/der Rektor der Fachhochschule wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 Fachhochschulgesetz des Saarlandes als Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter beauftragt. Bei Verhinderung der Rektorin/des Rektors wird diese/dieser durch die Prorektorin/ den Prorektor vertreten.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Prüfungsamtes der Fachhochschule gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Fachhochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiums und zur Änderung der Prüfungsordnung.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitpunkt der Prüfungen fest.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein. Sie/er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Prüfungsamt

(1) Die Fachhochschule hat im Rahmen der Verwaltung ein Prüfungsamt. Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter übt die Geschäftsführung aus.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Überwachung der Meldungen der Studentinnen/Studenten zu den Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung und des Prüfungsausschusses;
- b) Überwachung der Fristen zum Einreichen der Themen und des termingerechten Eingangs der Diplomarbeiten;
- c) Organisation der Prüfungen und Bekanntgabe der Prüfungstermine entsprechend den Beschlüssen des Prüfungsausschusses durch öffentlichen Aushang.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 11 bis 14 bestellt die/der Vorsitzende auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Prüferinnen/Prüfer und gegebenenfalls die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zur Prüferin/zum Prüfer bzw. Beisitzerin/Beisitzer können hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der vorgesehenen Prüferinnen/Prüfer bzw. Beisitzerinnen/Beisitzer durch Aushang bekannt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(2) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin/der Student an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet auf Antrag der Studentin/des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin/der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund, z. B. Krankheit, nicht erscheint oder wenn sie/er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung ohne triftigen Grund innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt. Die Exmatrikulation gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfung der Abgabetermin einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 9

Täuschung und unerlaubte Hilfsmittel

(1) Eine Prüfung ist mit der Note "nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Studentin/der Student eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht hat. In besonders schweren Fällen können darüber hinaus auch die übrigen Prüfungen des Prüfungsabschnitts, zu dem die Prüfung gehört, als „nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen des Tatbestandes des Abs. 1 Satz 1 trifft die Prüferin/der Prüfer. Die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studentin/ des Studenten. Bis zur Entscheidung kann die Studentin/der Student an weiteren Prüfungen teilnehmen.

(3) Abs. 1 ist den Studentinnen/Studenten vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

II. Prüfungsformen und -leistungen

§ 10 Prüfungsformen

Folgende Prüfungsformen sind vorgesehen:

1. schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) § 11

mündliche Prüfungen § 12

Diplomarbeit § 13

Kolloquium der Diplom-Prüfung § 14

2. Prüfungsformen, die in ihrer Aufgabenstellung methodisch-didaktisch ausgerichtet sind:

- Hausarbeit § 15 Nr. 1

- Kurzreferat, Exzerpt, Thesenpapier § 15 Nr. 2

- Sitzungsbericht § 15 Nr. 3

- Fallbearbeitung § 15 Nr. 4

3. Prüfungsformen, die in ihrer Aufgabenstellung praxisorientiert sind:

- Feldforschungsbericht § 16 Nr. 1

- Praxisbericht § 16 Nr. 2

§ 11 Schriftliche Prüfungsformen (Klausurarbeiten)

(1) In der Klausur soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den wissenschaftlichen Methoden des Faches in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit wird in den §§ 19 und 25 geregelt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Hierzu legen ihm die Prüferinnen/Prüfer drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung Aufgabenvorschläge unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel vor. Der Prüfungsausschuss kann weitere Vorschläge anfordern.

(3) Die Aufgaben werden vom Prüfungsamt der Fachhochschule verwahrt und vor Beginn der einzelnen Klausurarbeiten der/dem Aufsichtführenden in einem versiegelten Umschlag übergeben.

(4) Vor Beginn der zur Klausurarbeit bestimmten Zeit werden die Prüfungsaufgaben von der/dem Aufsichtführenden vor den Studentinnen/Studenten dem versiegelten Umschlag entnommen und bekannt gegeben.

(5) Auf jeder Klausurarbeit hat die Studentin/der Student ihre/seine Matrikelnummer, Prüfungstag und -fach anzugeben. Für die Prüfungsarbeiten dürfen nur die von der Fachhochschule gekennzeichneten Papierbogen verwendet werden.

(6) Während der schriftlichen Prüfung muss jederzeit mindestens eine Aufsichtführende/ein Aufsichtführender im Prüfungsraum anwesend sein. Der

Prüfungsraum darf von den Studentinnen/Studenten nur einzeln und nur mit Genehmigung verlassen werden.

(7) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der/dem Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und abschließend zu unterschreiben.

In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

1. das Prüfungsgebiet,
2. die Namen der Aufsichtführenden,
3. Vermerke über die Anwesenheit der Studentinnen/Studenten, verspätetes Erscheinen, vorzeitiges Entfernen, Wechsel in der Aufsicht, vorübergehende Abwesenheit der Studentinnen/Studenten unter Angabe der Zeiten,
4. Abgabezeiten der einzelnen Prüfungsarbeiten,
5. besondere Vorkommnisse (Fehlanzeige ist erforderlich),
6. Vermerk über die Belehrung über die Folgen einer Täuschung und die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel.

(8) Die Klausurarbeiten werden von den Prüferinnen/Prüfern, die die Aufgabe gestellt haben, beurteilt und benotet. Bei deren Verhinderung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüferin/den Prüfer.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für Klausurarbeiten der Diplom-Vorprüfung je eine Zweitkorrektorin/ einen Zweitkorrektor, wenn die Klausur mit der Note "sehr gut" oder "nicht ausreichend" bewertet wird. Dies geschieht auch auf Antrag der Studentin/des Studenten. Falls die Noten (Zwischennoten) der Erst- und Zweitkorrektur differieren, erfolgt die Festsetzung der Bewertung durch das Prüfungsamt mittels Addition der beiden Zwischennoten und deren anschließende Teilung. Sollte sich bei der Division eine Zahl ergeben, die nicht den Noten des § 17 Abs. 1 entspricht, gelten § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(10) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für alle Klausurarbeiten der Diplom-Prüfung je einen Zweitkorrektor. Abs. 9 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und im mündlichen Vortrag auch entsprechend darstellen kann.

(2) Die Dauer der jeweiligen mündlichen Prüfung ist in § 19 geregelt. Die mündliche Prüfung wird von mehreren Prüferinnen/ Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen.

(3) Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin/dem Prüfer, die/der das Prüfungsgespräch geführt hat, festgesetzt. Prüfen mehrere Prüferinnen/Prüfer gemeinsam, werden die Noten arithmetisch ermittelt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von der/dem jeweiligen Beisitzerin/Beisitzer bzw. Protokollführerin/ Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. die Namen der zu prüfenden Studentinnen/Studenten und der anwesenden Prüferinnen/Prüfer bzw. Beisitzerinnen/ Beisitzer,
2. Prüfungstag und -zeit,
3. die Fächer, in denen mündlich geprüft wurde, die Inhalte und die Dauer des Prüfungsgesprächs,
4. die Noten der Prüferin/des Prüfers,

5. besondere Vorkommnisse.

(5) Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Studentinnen/Studenten, die Mitglieder der Fachhochschule sind, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen/Studenten. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studentin/Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die Studentin/der Student zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Annahme des Themas und Abgabe der Diplomarbeit

1. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Studentin/dem Studenten nach Wahl im 6. oder im 8. Studiensemester, vom 1. September bis spätestens zum 15. September eingereicht. Die Bearbeitungszeit beginnt am 1. Oktober.

Das Thema kann nur einmal, und zwar aus triftigen Gründen, mit Einwilligung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenvergabe zurückgegeben werden.

2. Die Studentin/der Student wählt ein Thema in Absprache mit einer/einem hauptamtlich Lehrenden, die/der die Diplomarbeit betreut. Lehrbeauftragte können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Diplomarbeiten betreuen. Der Meldung des Themas ist eine von der Betreuerin/dem Betreuer zu unterschreibende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie/er die Diplomarbeit betreut. Einer Studentin/einem Studenten, die/der trotz eigener Bemühungen keine Betreuerin/keinen Betreuer gefunden hat, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Studentin/des Studenten eine Betreuerin/einen Betreuer zu. Die Studentin/der Student wählt in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer ein Thema. Ist eine Übereinstimmung bei der Themenwahl nicht herzustellen, trifft die Betreuerin/der Betreuer die Entscheidung über das Thema.

3. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Poststempel maßgebend.

5. Mit der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(3) Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Zweitkorrektorin/einen Zweitkorrektor. Eine/einer der Korrektorinnen/ Korrektoren muss hauptamtlich Lehrende/Lehrender sein.

2. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 17.

§ 14

Kolloquium der Diplom-Prüfung

(1) Auf dem Hintergrund der in den Studienbereichen vermittelten Inhalte soll die Studentin/der Student in Auseinandersetzung mit einem von den Prüferinnen/Prüfern vorgelegten Fall aus dem von ihr/ihm gewählten Studienschwerpunkt nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, handlungsorientiert den vorgelegten Fall selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und seine Lösung in einem interdisziplinären Fachgespräch zu begründen.

(2) Der Fall beinhaltet einen typischen Sachverhalt aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt. Die Falldarstellung soll höchstens eine Seite umfassen. Die Studentin/der Student hat 20 Minuten vor Beginn des Kolloquiums die Möglichkeit, sich mit dem Fall auseinander zusetzen.

(3) Das Kolloquium dauert für die einzelne Studentin/den einzelnen Studenten in der Regel 40 Minuten.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in der Regel die Lehrenden des jeweiligen Studienschwerpunktes. Jede Prüferin/jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. Die Festsetzung der Endnote erfolgt mittels Addition der Einzelnoten und deren anschließende Teilung. Sollte sich bei der Division eine Zahl ergeben, die nicht den Noten des § 17 Abs. 1 entspricht, gelten § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Über den Verlauf des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten werden:

1. die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
2. Prüfungstag und -zeit,
3. die Namen der zu prüfenden Studentinnen/Studenten,
4. der Gegenstand des Kolloquiums,
5. die Bewertung der Prüfungsleistung.

(6) Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.

(7) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums, das für die staatliche Anerkennung zuständig ist, kann als beratendes Mitglied am Kolloquium teilnehmen.

§ 15

Prüfungsformen mit besonderer methodisch-didaktischer Gewichtung

Die folgenden Prüfungsleistungen bzw. -vorleistungen werden in Seminaren und Übungen erbracht. Bei der Bewertung wird besonders die methodisch-didaktische Ausgestaltung gewichtet.

1. Hausarbeit

ist die selbständige Bearbeitung eines Themas einer Seminarveranstaltung. Sie soll möglichst in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Der Studentin/dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

2. Kurzreferate, Exzerpte und Thesenpapiere

sind mündliche/schriftliche zusammenfassende kurze Darstellungen über die im Rahmen eines Seminars oder einer Übung vermittelten theoretischen Zusammenhänge.

3. Sitzungsbericht

umfasst die Niederschrift über den Verlauf einer Seminar- bzw. Übungssitzung mit einer anschließenden Auswertung des Inhalts und Verlaufs.

4. Fallbearbeitung

ist je nach Themenstellung die schriftliche oder mündliche Lösung eines Falles aus der Praxis der Sozialen Arbeit. Der Lösungsweg ist aufzuzeigen und zu begründen.

§ 16

Praxisbezogene Prüfungsformen

Praxisbezogene Prüfungsformen sind:

1. Feldforschungsbericht

ist die schriftliche Darstellung einer Felduntersuchung über einen Gegenstand der Sozialen Arbeit. Er soll die Planung, Durchführung, Darstellung und ihre Auswertung umfassen. Näheres regelt die Praxisordnung.

2. Praxisbericht

ist die schriftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit im Rahmen der beiden Praxissemester. Näheres regelt die Praxisordnung.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 sehr gut eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

4,3 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Prüfungsleistungen, die den Studienbereichen zugeordnet sind, sind bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bewertet sind.

(3) Eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Einzelteilen besteht, ist bestanden, wenn jede Prüferin/jeder Prüfer die Leistung mit mindestens 4,0 bewertet.

Sofern alle Einzelteile mit mindestens 4,0 bewertet sind, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen/Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Gesamtnote eines Studienbereichs wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß Abs. 4 errechnet.

(4) Besteht die Note für die einzelnen Studienbereiche aus mehreren

Prüfungsleistungen, dann lautet die Note bei bestandenen Prüfungsleistungen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten für die Studienbereiche und der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 18

Zweck der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist eine sukzessive Prüfung.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er in den Studienbereichen

Theorien der Sozialen Arbeit,

Sozialarbeitsforschung,

Interventionslehre Sozialer Arbeit,

Organisationslehre Sozialer Arbeit,

Philosophie und Ethik Sozialer Arbeit

die notwendigen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 19

Form und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

1. den Prüfungsformen gem. §§ 11, 12 und 15:

In den einzelnen Studienbereichen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Theorien der Sozialen Arbeit

- Klausur (3 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 3. Semesters

- Klausur (3 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 4. Semesters

Sozialarbeitsforschung

- Zwei Kurzreferate

Interventionslehre Sozialer Arbeit

Sozialarbeiterische Grundlagen

- Klausur (3 Stunden) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) nach Wahl der Studentin/des Studenten nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 3.

Semesters bzw. zu Beginn des 4. Semesters.

Soziologische und psychologische Grundlagen

- Klausur (3 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 4. Semesters

Pädagogische Grundlagen

- Hausarbeit oder zwei Kurzreferate

Sozialmedizinische Grundlagen

- Hausarbeit

Rechtliche Grundlagen:

- Klausur (3 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 2. Semesters

und Fallbearbeitung

Organisationslehre Sozialer Arbeit

- Kurzreferat oder Hausarbeit

Philosophie und Ethik Sozialer Arbeit

- Zwei Kurzreferate oder eine Hausarbeit

2. folgenden Prüfungsvorleistungen gemäß § 15 Nr. 3 und § 16 Nr. 1:

- je zwei angenommene Feldforschungsberichte (§ 16 Nr. 1) aus den Lernfeldern 1 und 2

- ein angenommener Sitzungsbericht (§ 15 Nr.3), der im Laufe des Grundstudiums zu erstellen ist; in welchen Veranstaltungen ein Sitzungsbericht erstellt werden kann, wird jeweils zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters für das kommende Semester vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studienkommission festgelegt.

(2) Die den einzelnen Prüfungsformen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage I zum Studienplan.

§ 20

Abschluss der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann abschließen, wer im 3. und 4. Semester im Grundstudium an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken immatrikuliert war.

(2) Zur Bestätigung des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung nach dem 4. Semester sind dem Prüfungsamt bis zum 30. September folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr.1,
2. Nachweise über die angenommenen Prüfungsvorleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2,

3. das Studienbuch,

4. gegebenenfalls der Nachweis der Anerkennung von Studiensemestern an einer anderen Hochschule und der Nachweis der Anerkennung von dort abgelegten Prüfungsleistungen (§ 7),

5. eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, sowie darüber, ob die Studentin/der Student sich in einem Hochschul-Prüfungsverfahren befindet.

(3) Eine Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen nach Abs. 2 kann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Frist oder der eventuellen Nachfrist kann der Abschluss erst zum nächstfolgenden Termin bestätigt werden.

§ 21

Prüfungstermine

(1) Die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß §§ 11 und 12 bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Termine für die Abgabe der Prüfungsleistungen bzw. -vorleistungen gemäß § 15 Nr. 1 bis 4, § 16 Nr. 1 bestimmen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Zeitrahmen.

(3) Der Prüfungszeitraum gemäß Abs. 1 ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

§ 22

Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Gesamtnoten für die in § 18 aufgeführten Studienbereiche werden durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungsleistungen ermittelt. Die Noten sind entsprechend den Regelungen des § 17 festzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote in jedem Studienbereich mindestens ausreichend ist und die Prüfungsvorleistungen angenommen worden sind.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über die bestandene Diplom-Vorprüfung ein Zeugnis aus.
- (4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin/dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

§ 23

Wiederholung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 und 12 ist zulässig. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel im nächsten Studiensemester durchgeführt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig; hierbei sind die bisherigen Leistungen zu berücksichtigen. Umfang, Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 ist zulässig. Über Form, Umfang, Ort und Zeitpunkt entscheiden die jeweils zuständigen Prüferinnen/ Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Eine zweite Wiederholung, für deren Zulässigkeit Abs. 2 Satz 3 entsprechend gilt, findet in der Regel als mündliche Prüfung statt.
- (4) Die Wiederholung von Prüfungsvorleistungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 15 Nr. 3, § 16 Nr. 1 ist nur einmal zulässig. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Besteht die Prüfungsleistung oder -vorleistung aus mehreren Einzelteilen und ist nur ein Einzelteil nicht mit mindestens 4,0 bewertet, so ist nur dieser zu wiederholen. Sind mehrere Einzelteile nicht mit mindestens 4,0 bewertet, so ist die gesamte Prüfungsleistung oder -vorleistung zu wiederholen.
- (6) Bei Versäumen eines Wiederholungstermins nach Abs. 2 bis 4 ohne triftigen Grund erlischt der Prüfungsanspruch. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) An einer anderen Hochschule in dem gleichen Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 bis 4 angerechnet.

IV. Diplom-Prüfung

§ 24

Zweck der Diplom-Prüfung

Durch die Diplom-Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studentin/der Student in den Studienbereichen
Theorien der Sozialen Arbeit,
Sozialarbeitsforschung,
Interventionslehre Sozialer Arbeit,
Organisationslehre Sozialer Arbeit,
Philosophie und Ethik Sozialer Arbeit,
Zielgruppenspezifische Soziale Arbeit
die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, deren Vermittlung Ziel des Studiums der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik ist.

§ 25

Form und Umfang der Diplom-Prüfung

Die Diplom-Prüfung besteht aus

1. den schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 11, die in folgenden Studienbereichen zu erbringen sind:

Theorie der Sozialen Arbeit

- Klausur (4 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 8. Semesters

Interventionslehre Sozialer Arbeit

- Klausur (2 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 8. Semesters

Organisationslehre Sozialer Arbeit

- Klausur (4 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 8. Semesters

Philosophie und Ethik der Sozialen Arbeit

- Klausur (2 Stunden) nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des 8. Semesters

Prüfungsgegenstand der Klausurarbeiten sind die Inhalte der in Anlage II zum Studienplan zugeordneten Lehrveranstaltungen.

2. der Diplomarbeit gemäß § 13,

3. dem Kolloquium gemäß § 14.

§ 26

Zulassung

(1) Die Diplom-Prüfung kann abschließen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplans einschließlich des erfolgreichen Abschlusses der Praxissemester nachweist,

3. folgende angenommene Prüfungsvorleistungen erbracht hat

3.1. einen Praxisbericht gemäß § 16 Nr. 2 aus den Praxissemestern,

3.2. den Nachweis der wahlpflichtigen mediendidaktischen Lehrveranstaltungen

3.3. aus dem Studienbereich Interventionslehre Sozialer Arbeit

a) jeweils eine Fallbearbeitung im 5. oder 6. und 7. oder 8. Semester,

b) zwei Kurzreferate im 5. oder 6. Semester,

c) ein Kurzreferat im 7. oder 8. Semester,

d) ein Kurzreferat im 8. Semester.

Die den Prüfungsvorleistungen nach Nr. 3.3 zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage II zum Studienplan. Die Wiederholung nicht

angenommener Prüfungsvorleistungen ist nur einmal zulässig. § 23 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit und die Zulassung zu den Klausuren und zum Kolloquium erfolgen auf Antrag. Über die Anträge entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist nach Wahl der Studentin/des Studenten im 6. oder 8. Studiensemester bis zum 15. September an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit, gegebenenfalls auch an anderen Hochschulen, beizufügen. Die Zulassung wird der Studentin/dem Studenten unter Angabe des Themas der Arbeit und der Betreuerin /des Betreuers schriftlich mitgeteilt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und zum Kolloquium ist im 8. Studiensemester bis spätestens 31. Juli an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise zu den unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowie eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ableistung der Diplom-Prüfung, gegebenenfalls auch an anderen Hochschulen, beizufügen. Die Zulassung erfolgt - unbeschadet des Abs. 6 -, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nachgewiesen sind. Ist eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 nicht nachgewiesen, so setzt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin/dem Studenten eine angemessene Nachfrist. Wird der Nachweis auch binnen der Nachfrist nicht geführt, so wird die Studentin/der Student nicht zu den Klausuren zugelassen. Dies ist der Studentin/dem Studenten unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Wird die letzte Frist für den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit oder die Frist für den Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und zum Kolloquium ohne triftige Gründe versäumt, so gilt § 8 entsprechend.

(6) Zur Diplom-Prüfung insgesamt wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat.

§ 27

Ergebnis der Diplom-Prüfung

(1) Die Noten für die in § 24 genannten Studienbereiche werden durch die in § 25 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsleistungen entsprechend den Regelungen in § 17 ermittelt.

(2) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 25 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet sind. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Abschluss aller Prüfungsteile errechnet das Prüfungsamt bis auf zwei Dezimalstellen die Gesamtnote, die sich aus den Prüfungsteilen gemäß § 25 ergibt. Folgende Gewichtung gilt:
Diplomarbeit ein Drittel, Klausuren ein Drittel, Kolloquium ein Drittel.

§ 28

Wiederholung der Diplom-Prüfung

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Jeder der drei eigenständigen Prüfungsteile der Diplom-Prüfung (§ 25 Nr.1 bis 3) kann in der Regel einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in

begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig; hierbei sind die bisherigen Leistungen zu berücksichtigen; eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Umfang, Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung zu den Klausuren und zum Kolloquium werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen findet nur auf Antrag der Studentin/des Studenten statt. Der Antrag ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des jeweiligen Prüfungsteils schriftlich zu stellen und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei Versäumnis der Antragsfrist oder eines Wiederholungstermins ohne triftigen Grund erlischt der Prüfungsanspruch § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Notwendigkeit der Wiederholung eines Prüfungsteils oder einer einzelnen Prüfungsleistung lässt die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen unberührt.

(5) Wird die Diplomarbeit (§ 25 Nr. 2) nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so muss die Wiederholung dieses Prüfungsteiles bei Beginn der Bearbeitung der nicht bestanden Diplomarbeit im 7. Semester spätestens acht Wochen nach dem Kolloquium, bei Beginn der Bearbeitung der nicht bestanden Diplomarbeit im 9. Semester spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Prüfungsteils begonnen werden. Im übrigen gelten auch für die Wiederholung der Diplomarbeit die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(6) Wird nur eine der Klausuren (§ 25 Nr. 1) nicht bestanden, so ist nur diese zu wiederholen; besteht die Klausur aus mehreren Einzelteilen und ist nur ein Einzelteil nicht mit mindestens 4,0 bewertet, so ist nur dieser zu wiederholen; sind mehrere Einzelteile nicht mit mindestens 4,0 bewertet, so ist die gesamte Klausur zu wiederholen. Werden mehrere Klausuren nicht bestanden, so ist der gesamte Prüfungsteil nach § 25 Nr. 1 zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfungen nach Satz 1 und 2 können frühestens acht Wochen nach dem Kolloquium stattfinden. Wird in der Wiederholungsprüfung mindestens eine Klausur nicht bestanden, so ist der Prüfungsteil nach § 25 Nr. 1 erneut nicht bestanden.

(7) Wird das Kolloquium (§ 25 Nr. 3) nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so kann dieser Prüfungsteil frühestens nach acht Wochen wiederholt werden.

§ 29

Zeugnis und Urkunde

(1) Hat die Studentin/der Student die Diplom-Prüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis gemäß Anlage II.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studentin/der Student die Diplomurkunde gemäß Anlage III a bzw. Anlage III b.

V. Ungültigkeit der Prüfungen und Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

(1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei

deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Studentin/dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin/dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmungen

Für Studentinnen/Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für diesen Studiengang immatrikuliert sind, gelten hinsichtlich der materiellen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen die bisher geltenden Bestimmungen über Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1996/97 ihr Studium beginnen, sowie - hinsichtlich der Diplom-Prüfung - für Studierende, die ab oder nach dem Wintersemester 1996/97 mit dem Hauptstudium beginnen.

(2) Für Studierende, die sich im Wintersemester 1996/97 im 3. Semester befinden, gelten bis zur vollständigen Ableistung der Diplom-Vorprüfung die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung.

(3) Für Studierende, die sich im Wintersemester 1996/97 im 7. Studiensemester befinden, gelten bis zur vollständigen Ableistung der Diplom-Prüfung die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung.